Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)

Herr Ständerat Mathias Zopfi

Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 7. September 2022

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der**

**Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während**

**des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub /**

**21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des**

**Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022**

Sehr geehrte Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie meine Vernehmlassungsantwort.

**Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Ich begrüsse, dass die Staatspolitischen Kommission des Ständerats das Erwerbsersatzgesetz (EOG) überarbeiten möchte. Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf. Stimmt eine Frau während der Mutterschaftszeit im Kantonsparlament oder Nationalrat bei einer für sie wichtigen Vorlage ab, fällt je nach Konstellation sehr rasch die Mutterschaftsentschädigung weg, da es heisst, sie habe die Arbeitstätigkeit umfassend wieder aufgenommen. Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch ihren Wähler:innenauftrag nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

Ich unterstütze darum die vorgeschlagene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Aus meiner Sicht besteht aber über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der Mutterschaftsurlaub sollte flexibler ausgestaltet werden um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechnung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Einerseits wird den Müttern die Möglichkeit verwehrt, nach einer gewissen Zeitdauer einen (kleinen) Teil ihrer Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen und das Kind in dieser Zeit vom Vater betreuen zu lassen. Gleichzeitig wird aber auch dem Vater de facto nicht zugetraut, dass Kind einige Wochen nach der Geburt über längere Zeit selbstständig zu betreuen. Natürlich sollte die Mutter nach der Geburt eine gewisse Ruhezeit einhalten, sie sollte dabei aber nicht bevormundet sondern unterstützt werden, zum Beispiel in ihrem Wunsch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs darauf vorzubereiten, die Kinder abwechselnd zu betreuen.

Bemerkungen zum Artikel 16d «Ende des Anspruchs»

Ich unterstütze wie bereits erwähnt die vorgeschlagene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Ich schlage zudem weitergehende Änderung im Erwerbsersatzgesetzes (EOG) im Artikel 16d sowie 16c vor. Diese umfassen folgende Punkte:

In den ersten 8 Wochen des Mutterschafturlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, kann der Mutterschaftsurlaub künftig sistiert werden. Dies bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub ausgesetzt wird, sobald die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Begründung: Das für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getretene IAO-Abkommen 183 über den Mutterschutz legt fest, dass für (jede und immer geartete) «Abwesenheit von der Arbeit» der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung muss also auch bei späterer erneuter Abwesenheit von der Arbeit wiederum bestehen. In dieser Phase wird die *«Entschädigung Mutterschutz»* ausgerichtet.

Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschafturlaubs. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die *«Entschädigung Mutterschaftsurlaub»* ausgerichtet.

Ich schlage die folgenden neuen Formulierungen vor:

|  |  |
| --- | --- |
| **Bisherige Fassung** | **Neue Fassung (*Änderungen kursiv*)** |
| Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung1 Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft. 2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn: a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können. | Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung *Mutterschutz*1 (unverändert) 2 Die *Entschädigung* wird an *56* aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.*2a Nimmt die Mutter während der Anspruchsdauer gemäss Absatz 2 eine Erwerbstätigkeit auf, entfällt der Anspruch bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit; er entfällt jedoch nicht, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.*3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der *Entschädigung Mutterschutz* um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage,(Rest unverändert)*4 Der Anspruch endet:* *a. nach Ablauf der Entschädigung Mutterschutz* *b. oder bei Hospitalisierung des Neugeborenen mit dem Ende der Verlängerung der Entschädigung nach Absatz 3.* |
| Art. 16d Ende des Anspruchs 1 Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. 2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3. 3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt. | *Art. 16d Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung Mutterschaftsurlaub**1 Die Entschädigung wird für 42 Tage im Anschluss an die Ausrichtung der Entschädigung Mutterschutz ausgerichtet.**2 Für den Bezug der Entschädigung Mutterschaftsurlaub gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Niederkunft.**3 Der Anspruch endet:* *a. nach Ausschöpfung der Taggelder; oder**b. nach Ablauf der Rahmenfrist**4 Der Bundesrat regelt die Rahmenfrist bei einer Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3 sowie* den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung Entschädigung Mutterschaftsurlaub für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können. |

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, halte für bevormundend und lehne ihn ab. Natürlich begrüsse ich Stellvertreter/-innen Regelungen. Eine Politikerin, die Mutter geworden ist, soll aber selber entscheiden dürfen, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen möchte oder ob sie sich vertreten lässt.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse, Ihr Name